

## Richtlinien

### für die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen

Der Landkreis Ansbach gewährt den Sportvereinen für die Jugendarbeit freiwillige Zuschüsse nach folgenden Richtlinien:

#### 1. Errichtung, Erweiterung und Generalinstandsetzung von Sportstätten

Zu den zuwendungsfähigen Kosten 10 %, höchstens jedoch 30.000 EURO.

#### 2. Übungsleiterzuschüsse

Für Übungsleiterzuschüsse wird der im Haushalt veranschlagte Betrag im Rahmen der für die staatliche Sportförderung festgelegten Anzahl der Faktoren für Jugendliche und Lizenzen anteilig je Verein gewährt. Es gelten die Antragsfristen der staatlichen Sportförderrichtlinie. Der Nachweis der Jugendarbeit im Sinne von Punkt 5.b) dieser Richtlinien muss erbracht sein. Die weiteren allgemeinen Bedingungen finden hierbei keine Anwendung.

#### 3. Allgemeine Bedingungen

- a) Für die zu fördernde Maßnahme ist der Nachweis der Jugendarbeit zu erbringen. Der Nachweis der Jugendarbeit gilt in der Regel als erbracht, wenn mindestens 15 % der Mitglieder Jugendliche bzw. junge Erwachsene bis 26 Jahre sind.
- b) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses sind grundsätzlich die von den zuständigen Stellen anerkannten zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch die nachgewiesenen Gesamtkosten.  
Im Falle von Abweichungen der Fördervoraussetzungen dieser Richtlinien zu den staatlichen Förderrichtlinien sind die zuwendungsfähigen Kosten seitens des Landkreises analog zu ermitteln.
- c) Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im Eigentum bzw. Erbbaurecht des Vereins stehen. Anstelle des Eigentums- bzw. Erbbaurechts wird auch ein langfristiges Nutzungsrecht (mind. 25 Jahre) an dem Grundstück anerkannt, das durch einen Vertrag nachgewiesen ist. Dies gilt auch für Gemeinschaftsprojekte (d.h. Anlagen, die im räumlichen Zusammenhang errichtet werden) von mehreren Vereinen oder von Vereinen und Kommunen, wobei eine Förderung nur für den Teil des Sportvereins in Frage kommt.

- d) Der Erwerb eines Objekts und ggf. dessen Umbau ist förderfähig, wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau einer Sportstätte entbehrlich wird. Der Erwerb von Grundstücken kann nur gefördert werden, wenn das Grundstück ausschließlich oder unmittelbar für Zwecke der Erhaltung oder Erweiterung einer bestehenden bzw. des Baus einer neuen Sportstätte durch einen Verein benötigt wird.
- e) Die Generalinstandsetzung von Sportanlagen wird gefördert, wenn seit dem Neubau oder der letzten Generalinstandsetzung mindestens 10 Jahre verstrichen sind. Wie Generalinstandsetzungen sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Erneuerung einer Heizungsanlage) aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Erneuerung der Elektroinstallation oder des Sporthallenbodens) oder zum Substanzerhalt (z.B. Erneuerung von Fassadenelementen/ Dachteilen) zu behandeln.  
Die Kosten von Generalinstandsetzungen dürfen nicht weniger als ein Viertel des Zeitwertes - bezogen auf das Gesamtobjekt - oder mindestens 50.000,00 € betragen. Ausgenommen von dieser Frist bzw. Wertgrenze sind Maßnahmen im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen, die zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erfüllt werden müssen.
- f) Freiwillige Zuschüsse des Landkreises Ansbach an Sportvereine werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die jeweiligen Gemeinden ebenfalls einen monetären Zuschuss mindestens in Höhe des in Betracht kommenden Landkreiszuschusses gewähren.
- g) Anträge auf Gewährung von Kreiszuschüssen sind grundsätzlich vor Beginn einer zu fördernden Maßnahme einzureichen.  
Die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.
- h) Förderanträge für Maßnahmen der gleichen Sportart innerhalb von fünf Kalenderjahren seit der letzten Bewilligung sind für die Beurteilung der Förderhöchstgrenzen als eine Maßnahme zu werten. In den Fünfjahreszeitraum wird das Jahr der letzten Bewilligung mit einbezogen; während das Jahr der neuerlichen Antragstellung außer Betracht bleibt.
- i) Nicht förderfähig sind:
- Maßnahmen mit einem geringeren zuwendungsfähigen Anteil als 5.000,00 €
  - Maßnahmen, die nicht dem sportlichen Bereich unmittelbar dienen (wie z.B. Aufenthaltsräume, Bereiche der Vereinsverwaltung, Zuschaueranlagen, Maßnahmen der Infrastruktur)
  - Photovoltaikanlagen
  - Freibäder, Badeseen und sonstige Freibadeanlagen
  - öffentlich zugängliche Bootsanlegestellen und Wasserrettungsstellen
  - Freisportanlagen, die überwiegend für Erholungszwecke bestimmt sind, wie z.B. Bolzplätze, Boccia- und Stockbahnen, Golfplätze, Rollschuhbahnen
  - Sportanlagen in Erholungszentren
  - Reitwege
  - Wintersportanlagen
  - Anlagen des Luftsports und Hochleistungssports (wie Bundes- und Landesleistungszentren)

4. Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2020 in Kraft.